



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: JD@bmvit.gv.at

Auskunft:
MMag. Matthias Wagner
T +43 5574 511 20218

Zahl: PrsG-182-16/BG-122
Bregenz, am 11.09.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz,
das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
und das Postmarktgesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 22. Juli 2015, GZ: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu Artikel 1 Z 12 (§ 9a Abs. 6 TKG) iVm Artikel 1 Z 20 (§ 13a Abs. 2 TKG)

§ 9a Abs. 6 TKG sieht Informationsverweigerungsgründe des Netzbereitstellers gegenüber Informationsberechtigten nach § 9a Abs. 1 TKG vor. Es wird als notwendig erachtet, eine analoge Regelung auch hinsichtlich der Informationsverpflichtung gegenüber der Regulierungsbehörde (§ 13a TKG) vorzusehen. Andernfalls wäre es denkbar, dass ein Netzbereitsteller (und somit auch eine Gebietskörperschaft) gemäß § 13a Abs. 3 Informationen an die Regulierungsbehörde weiterzuleiten hat, die er (sie) bei direkter Anfrage gemäß § 9a Abs. 3 TKG aufgrund von § 9a Abs. 6 TKG verweigern könnte.

II. Zu Artikel 1 Z 20 (§ 13a Abs. 2 TKG)

1. Europarechtliche Grundlagen/Vorgaben

Die mit der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über

Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (kurz „RL 2014/61/EU“). Art. 4 der RL 2014/61/EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Netzbetreiber, der Zugang zu physischen Infrastrukturen beantragen will, berechtigt ist, auf Antrag Zugang zu gewissen Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen anderer Netzbetreiber zu erhalten.

Gemäß Erwägungsgrund 20 der RL 2014/61/EU sollten angesichts der Anzahl der Akteure und zur Erleichterung des (auch bereichs- und grenzüberschreitenden) Zugangs zu den oa Mindestinformationen diese über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden. Über diese zentrale Informationsstelle sollten bereits in elektronischer Form verfügbare Mindestinformationen zugänglich sein. Art. 4 Abs. 2 der RL 2014/61/EU sieht daher vor, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben **können**, „*dass öffentliche Stellen, die aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Besitz von Elementen der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die physischen Infrastrukturen eines Netzbetreibers in elektronischer Form sind, diese Informationen über die zentrale Informationsstelle [...] vor dem 1. Januar 2017 in elektronischer Form zugänglich machen müssen*“.

2. RL-Umsetzung im TKG

§ 13a Abs. 2 hat diese Vorgaben folgendermaßen umgesetzt:

„Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches über Informationen in elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur gemäß § 3 Z 29, verfügen, haben diese Informationen ehestmöglich, längstens bis zum 31. Juli 2016, der Regulierungsbehörde im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zugänglich zu machen.“

Die österreichische Umsetzung zielt somit nicht nur auf physische Infrastrukturen anderer Netzbetreiber ab, sondern geht weit darüber hinaus:

Zum einen beschränkt sich § 13a Abs. 2 TKG nicht auf „*physische Infrastrukturen*“ gemäß § 3 Z 29 TKG. So ist zB fraglich, ob beispielsweise auch solche Wasserrohre umfasst sind, die in § 3 Z 29 TKG explizit ausgenommen sind. Die Regelung des § 13a Abs. 2 TKG sollte auf physische Infrastrukturen eingeschränkt werden; der – in der Abgrenzung Schwierigkeiten verursachende – Begriff der „*für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen*“ sollte entfallen.

Zum anderen fehlt in § 13a Abs. 2 TKG die Einschränkung, dass es nur um Informationen über physische Infrastrukturen „*anderer Netzbetreiber*“ geht: Nach der vorliegenden Formulierung wären beispielsweise Informationen über physische Infrastrukturen des klassischen „Häuselbauers“, die im Wege eines Bauansuchens in elektronischer Form an eine Gemeinde herangetragen werden, ebenfalls an die zentrale Informationsstelle weiterzuleiten, was einen nicht zumutbaren Mehraufwand für die öffentliche Verwaltung bewirken würde. Dieser nicht unerhebliche Mehraufwand findet in der Darstellung der finanziellen Aufwendungen keinerlei Berücksichtigung (auf das Erkenntnis des VfGH vom 12. März 2014 (F1/2013) zur Eisenbahnkreuzungsverordnung wird hingewiesen). Die Regelung sollte auf Infrastrukturen anderer Netzbetreiber eingeschränkt werden.

Weiters sollte klargestellt werden, dass für eigene Infrastruktur der im § 13a Abs. 2 TKG genannten Rechtsträger lediglich die Regelung des § 13a Abs. 3 gilt.

Laut § 13a Abs. 2 TKG müssen der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten nur jene Informationen zur Verfügung gestellt werden, die bereits in elektronischer Form vorliegen. Der Gesetzesentwurf differenziert nicht nach Art der digitalisierten Information. Hinsichtlich der Verwendbarkeit dieser Daten für den vom Gesetz beabsichtigten Zweck macht es einen Unterschied, ob es sich beispielsweise um Vektordaten mit Ortsbezug oder lediglich um gescannte Pläne handelt. Hier sollten bereits unmittelbar im Gesetz – oder in den Erläuternden Bemerkungen – Klarstellungen erfolgen, anstatt diese Frage der Regulierungsbehörde im Verordnungsweg (§ 13a Abs. 7 TKG) zu überlassen.

Schließlich ist fraglich, ob sich aus der Amtshilfe („*im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG)*“) eine generelle (proaktive) Informationspflicht ableiten lässt, da der Amtshilfe (im Sinne einer Holschuld) stets ein konkretes Amtshilfeersuchen zugrunde liegen muss (vgl. Mayer/Muzak, B-VG⁵ (2015) Art. 22 B-VG I.1.).

III. Zu Artikel 1 Z 21 (§ 13c TKG)

§ 13c Abs. 1 und 2 iVm Abs. 4 TKG enthält die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, Gebäude im Falle von Neubauten oder von „umfangreichen Renovierungen“ mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bzw. Zugangspunkten auszustatten. Derartige Bestimmungen dürften nicht unter den Kompetenztatbestand „Post- und Fernmeldewesen“ fallen, sondern – als Anforderungen an Bauwerke – unter den Kompetenztatbestand „Baurecht“, weshalb die gegenständliche Regelung im TKG kompetenzrechtlich nicht gedeckt sein dürfte. Dies scheint nicht zuletzt auch vor dem Gesichtspunkt der Rechtsdurchsetzung der sinnvollere Weg zu sein, da die bautechnischen Anforderungen (z.B. die Leerverrohrung) Teil des Bauverfahrens sind.

Auch hinsichtlich des § 13c TKG wurden die Vorgaben der RL 2014/61/EU überschießend umgesetzt, was seitens des Landes Vorarlberg abgelehnt wird. Zum einen sollte die Verpflichtung

der Abs. 1 und 2 auf Bauansuchen abzielen, die nach dem 31. Dezember 2016 eingereicht werden (anstatt auf Bauansuchen nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle). Zum anderen sind die Ausnahmemöglichkeiten des Art. 8 Abs. 4 der RL 2014/61/EU im TKG voll auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für Einfamilienhäuser, zumal derartige Kostentreiber im Wohnbau in aller Regel kritisiert werden.

IV. Anregungen außerhalb des Entwurfs

1. Zu § 5 Abs. 3 TKG

Die aktuelle Rechtslage (§ 5 Abs. 3 TKG) sieht vor, dass *„Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes [...] berechtigt [sind], Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen“*.

Ein reales Beispiel aus Tirol hat gezeigt, dass dieses Recht von einem Unternehmen auch dort in Anspruch genommen wurde, wo eine Gemeinde bereits ein passives Netz errichtet hatte und dieses zur Mitnutzung anbot. Damit werden unnötige Tiefbauten notwendig, deren Verhinderung gerade das Ziel der gegenständlichen Novelle und der zugrundeliegenden RL 2014/61/EU ist. Es wäre daher überlegenswert, § 5 Abs. 3 TKG dahingehend zu ergänzen, dass die Berechtigung dann nicht besteht, wenn an diesem Ort bereits eine andere Infrastruktur gegeben ist und eine Benutzung technisch und wirtschaftlich möglich bzw. zumutbar ist. Für damit verbundene Streitfälle wäre eine Schlichtungskompetenz der RTR-GmbH denkbar.

IV.2. Zu § 98 Abs. 3 TKG

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Land Vorarlberg schließlich, auf eine weitere Problematik hinzuweisen, die in der gegenständlichen Novelle Berücksichtigung finden sollte:

In § 98 Abs. 3 TKG ist normiert, dass Betreiber eines öffentlichen Telefonnetzes oder Betreiber, die einen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Anrufe zu Rufnummern des österreichischen Rufnummernplans bereitstellen, *„Betreibern von Notrufdiensten unmittelbar nach Eingang eines Notrufes Standortdaten der Telekommunikationsendeinrichtung, von der aus die Notrufnummer gewählt wurde, zugänglich zu machen und auf Anfrage Auskünfte über Stammdaten [...] zu erteilen [haben]“*.

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art 26 Abs. 5 der Richtlinie 2009/136/EG, welcher regelt, dass die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, *„dass die betreffenden Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln“*. In diesem Sinne ist auch § 98 Abs. 3 TKG zu interpretieren.

Die Umsetzung in Österreich ist insofern nicht geglückt, als § 98 TKG eine Lesart zulässt, die von den Betreibern von Notrufdiensten erwartet, mit konkret mehreren hundert, sich teils täglich ändernden Betreibern von Telekommunikationsnetzen und -diensten technische und organisatorische Schnittstellen zu implementieren, funktionsüberwacht zu betreiben und zu pflegen. Dies ist für die Betreiber von Notrufdiensten unzumutbar und entspricht auch nicht der Intention des Art. 26 Abs. 5 der Richtlinie 2009/136/EG.

Die bisher vergeblichen Bemühungen um eine praktikable Lösung bestätigen, dass für eine sparsame und wirtschaftliche Umsetzung eine zentrale Stelle im Bereich der Telekommunikationsbetreiber zweckmäßig ist. Basierend auf Erhebungen der Regulierungsbehörde ist zwischenzeitlich auch bekannt, dass die Kosten für eine derartige Stelle verschwindend sind im Verhältnis zu jenen Kosten, die durch eine unzweckmäßige Implementierung entstehen, bei der unzählige Schnittstellen gepflegt werden müssen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, E-Mail: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
32. Abt. Informatik (PrsI), Intern
33. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
34. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern
35. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
36. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
37. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
38. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
39. Abt. Straßenbau (VIIb), Intern
40. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIId), Intern
41. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
42. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
43. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
44. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
45. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.